

LANDKREIS: REMS-MURR-KREIS
GEMEINDE: KERNEN IM REMSTAL
GEMARKUNG: ROMMELSHAUSEN

Textteil zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Tulpenstraße“

Anmerkung: Zeichnerischer Teil und Textteil sind in der rechtskräftigen Fassung zu einem einheitlichen Planwerk zusammengefasst.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgelegt:

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB, §§ 1-22 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

WA = Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

Ausnahmen nach §4 Abs.3 Nr.4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zugelassen (§1 Abs.6 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§16 Abs.3, i.V. mit §19 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im zeichnerischen Teil.

1.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§16 Abs.2, i.V. mit §20 BauNVO)

Höchstmaß entsprechend den Einschrieben im zeichnerischen Teil.

Bei Satteldachgebäuden ist ein im Dachgeschoss entstehendes zusätzliches baurechtliches Vollgeschoss (§2 Abs.6 Satz 3 LBO) zulässig.

1.2.3 Gebäudehöhen (§9 Abs.3 BauGB, §16 Abs.3 BauNVO)

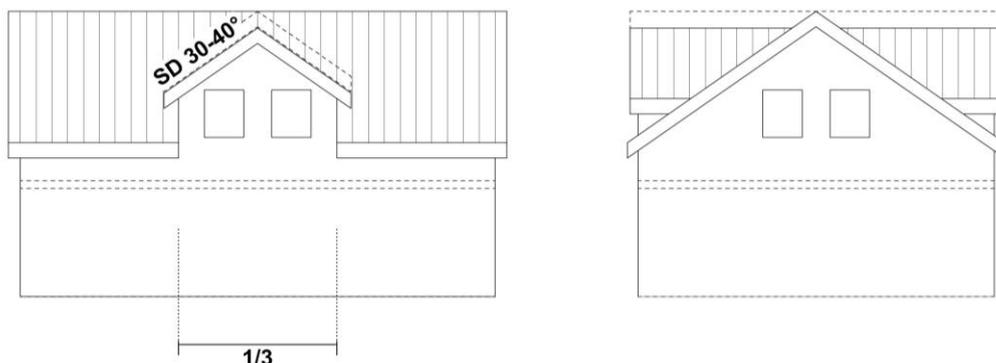
Die im Plan eingetragenen Traufhöhen STH bei Satteldach gelten als Höchstmaß. Dieses Höchstmaß darf auf mindestens 2/3 der Gebäudelänge (einschließlich Breiten der Zwerchgiebel bzw. Winkelbauten, siehe hierzu Ziffer 1.2.5) nicht überschritten werden. Die Traufhöhen werden zwischen festgelegter Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut gemessen (siehe hierzu Ziffer 2.3.6). Die im Plan eingetragenen Firsthöhen SFH bei Satteldach, gemessen zwischen festgelegter Bezugshöhe und Oberkante Firstziegel dürfen nicht überschritten werden.

Die im Plan eingetragenen Gebäudehöhen OK bei Flachdach, gemessen zwischen festgelegter Bezugshöhe und dem höchsten Punkt der Dachhaut bzw. Oberkante Attika (Brüstung) dürfen nicht überschritten werden. Überschreitungen der Gebäudehöhe OK für technische Aufbauten (z.B. Aufbauten zur Be-/Entlüftung und Belichtung) um maximal 1,00 m sind zulässig.

1.2.4 Bezugshöhe (§9 Abs.3 BauGB, §18 Abs.1 BauNVO)

Die Bezugshöhen in Meter über NN werden für die festgesetzten Gebäudehöhen entsprechend Einschrieb im Zeichnerischen Teil festgesetzt.

1.2.5 Schemazeichnung Zwerchgiebel:



1.3 Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO)

entsprechend den Einschrieben im Plan

o = offene Bauweise

a1 = abweichende Bauweise: entsprechend der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäude einseitig ohne Grenzabstand zur westlichen Grundstücksgrenze zulässig sind.

a2 = abweichende Bauweise: entsprechend der offenen Bauweise jedoch ohne Beschränkung der Gebäudelänge.

E = Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

D = Es sind nur Doppelhäuser zulässig.

RH = Es sind nur Reihenhäuser zulässig.

1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die Hauptfirstrichtung entsprechend den Einschrieben im Plan ist für Hauptgebäude zwingend einzuhalten, nicht bei Garagen und Nebengebäuden.

Neben dem vorgeschriebenen Hauptfirst sind rechtwinklig dazu untergeordnete Nebenfirste als Zwerchgiebel oder Winkelbauten zulässig. (siehe hierzu auch Ziffer 1.2.3)

1.5 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen gelten nur oberirdisch (§9 Abs. 3 BauGB).

Terrassen werden im nicht überbaubaren Bereich ausnahmsweise bis zu 3,00 m Tiefe ab Baugrenze zugelassen (§ 31 Abs. 1 BauGB).

1.6 Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, können außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einem Brutto-Rauminhalt von 20 m³ ausnahmsweise zugelassen werden, sofern ein Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 5,00 m eingehalten ist.

1.7 Flächen für Garagen und Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB, §12 BauNVO)

1.7.1 Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der speziell gekennzeichneten Flächen zulässig.

1.7.2 Offene Stellplätze können in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise nur im direkten Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen werden (§31 Abs. 1 BauGB).

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

1.8.1 Wasserdurchlässigkeit:

Von der nicht überbauten Grundstücksfläche dürfen mindestens 50% nicht befestigt oder mit einer versiegelten Oberfläche versehen werden. Offene PKW-Stellplätze, deren Zufahrten, sowie Garagenzufahrten sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Die nicht überbauten Flächen, soweit sie nicht für eine zulässig Verwendung benötigt werden, sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als natürliche Geländeoberfläche, d. h. wasserdurchlässig zu erhalten.

1.8.2 Dachbegrünung:

Flachdächer und flach geneigte Dächer sind extensiv zu begrünen. Der Mindestaufbau bei Einschichtbauweise beträgt 10 cm Stärke (siehe hierzu Ziffer 2.2).

1.8.3 Regenwasserableitung:

Im Plangebiet ist unverschmutztes Oberflächenwasser (z.B. Dachwasser) dem Regenwasserkanal zuzuführen.

1.8.4 Außenbeleuchtung:

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets sind zur Schonung der nachtaktiven Insekten ausschließlich insektenfreundliche Lampen und Lampenschirme, die kein Streulicht erzeugen zu verwenden.

1.8.5 Bodenschutz bei Baumaßnahmen:

- Der Oberboden ist durch getrenntes Abschieben und Zwischenlagern zu schützen.

- Bei Bodenbewegungen wird zur Schonung der Bodenstrukturen eine fachgerechte Behandlung des Oberbodens gemäß DIN 18915 vorausgesetzt. Während des Baustellenbetriebs muss auf eine flächensparende Zwischenlagerung von Baustoffen und sonstigen Ablagerungen und die Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen geachtet werden.
- Der Bodenaushub ist auf den Baugrundstücken (soweit technisch möglich und sinnvoll) wieder einzubauen.

1.9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a und 25b BauGB)

1.9.1 Pflanzgebote (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Pflanzgebot 1 - Einzelbäume

Auf den festgesetzten Standorten sind Bäume gemäß Pflanzenliste anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 16 cm zu betragen (gemessen in 1,00 m Höhe). Von den angegebenen Standorten kann zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bis maximal 3,00 m abgewichen werden.

Pflanzgebot 2 - Begrünung der privaten Grundstücksfläche

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 5% der unüberbaubaren Grundstücksfläche ist mit Sträuchern zu bepflanzen.

Pro angefangener 150 qm überbauter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laub- oder Obstbaum gemäß Pflanzenliste des Umweltberichts zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 12 cm zu betragen (gemessen in 1,00 m Höhe). Die Bäume aus Pflanzgebot 1 werden hierauf angerechnet.

Alle Bepflanzungen sind mit standortgerechten Gehölzen auszuführen. Heimische Arten müssen mit einem Anteil von mind. 50% verwendet werden. Nicht zugelassen sind Nadelgehölze, ausgenommen Eibe.

Pflanzgebot 3 - Randeingrünung

Die gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Sie sind vollflächig mit Sträuchern entsprechend der Pflanzenliste zu bepflanzen (1 Strauch / 1,50 m², Arten gemäß Pflanzenliste) und als freiwachsende Hecken extensiv zu pflegen.

1.9.2 Pflanzbindung (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

Einzelbäume

Die gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Insbesondere während der Bauphase sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen (DIN 18920) vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume ist vor Befahrung zu sichern.

1.10 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers (§9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Durch den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Bebauungsplan sind auf privaten Grundstücksflächen gegebenenfalls Böschungen sowie Kunstbauten erforderlich. Das Hineinragen des für die Randeinfassungen als Abgrenzung zur öffentlichen Fläche erforderlichen Betonfußes und notwendiger Böschungen in das Privatgrundstück sind zu dulden.

1.11 Öffentliche Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Die Gliederung der öffentlichen Verkehrsflächen im zeichnerischen Teil ist unverbindlich.

1.12 Höhenlage des Geländes (§9 Abs.1 Nr.2 i.V. mit Abs. 3 BauGB)

Im straßenseitigen Vorgartenbereich der Baugrundstücke ist das Gelände in seiner Höhe der unmittelbar vorgelagerten öffentlichen Verkehrsfläche anzugleichen. Die Höhenlage des Ge-

länden ist insgesamt so zu gestalten, dass Untergeschosse nicht als Vollgeschosse in Erscheinung treten.

1.13 Fläche für Leitungsrecht (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

LR: Fläche für Leitungsrecht zugunsten der Betreiber zur unterirdischen Führung von Entwässerungsleitungen.

1.14 Höhenlage der Straße (§9 Abs.1 Nr.11 i.V. mit Abs.3 BauGB)

Höhenlage der Straße entsprechend den Eintragungen im Lageplan, wird im Entwurf ergänzt.

2 Örtliche Bauvorschriften (§74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Grellfarbene und reflektierende Anstriche bzw. Materialien sind unzulässig. Verkleidungen aus Faserzement, Kunststoff, Waschbetonmaterialien und Blech (Ausnahme Gaupen u. Dachgesimse) sind nicht zulässig.

2.2 Dachform, Dachneigung und Dachdeckung (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Dachform:

Dachform entsprechend Eintragungen im zeichnerischen Teil.

Dachneigung:

Dachneigung entsprechend Eintragungen im zeichnerischen Teil.

Die Dachneigungen zweier Doppelhaushälften und aller Hausteile von Hausgruppen müssen identisch sein.

Dachdeckung Satteldächer:

Dachdeckung der Satteldächer ist nur mit Ziegeln oder ziegelförmigen Dachsteinen zulässig.

Darüber hinaus sind Wintergartenverglasungen zugelassen.

Dachdeckung Flachdächer:

Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Der Mindestaufbau bei Einschichtbauweise beträgt 10 cm Stärke (siehe hierzu Ziffer 1.8.2).

Garagendächer und Überdachungen von Stellplätzen sind, soweit nicht in das Hauptdach integriert, nur als begrünte Flachdächer oder begrünte flach geneigte Dächer bis 5° zulässig.

Dachdeckungen aus Sonnenkollektoren, Fotovoltaiketelementen und sonstige Energiedächer:

Sonnenkollektoren, Fotovoltaiketelemente und sonstige zur Energiegewinnung dienende Dachdeckungen sind zugelassen.

2.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§74 Abs. 1 Nr.1 LBO)

2.3.1 Sonnenkollektoren und Fotovoltaiketelemente als Dachaufbauten:

Sonnenkollektoren und Photovoltaiketelemente auf Satteldächern dürfen im Rahmen der notwendigen Konstruktionshöhe auf den Dachflächen angebracht werden. Sie müssen der Neigung der Dachfläche angepasst werden. Dies gilt nicht für Garagendächer und Dächer von Carports.

Sonnenkollektoren und Photovoltaiketelemente auf Flachdächern und flach geneigten Dächern sind nur zugelassen, sofern die Funktion der Dachbegrünung unter den Solaranlagen dauerhaft gewährleistet ist.

2.3.2 Dachaufbauten (Gauben) und Dacheinschnitte sind nur bei Satteldächern zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf 60% der Gebäudelänge, die Gesamtlänge der Dacheinschnitte 30% der Gebäudelänge nicht überschreiten. Abweichend hiervon kann bei Reihenhäusern und Doppelhaushälften eine Dacheinschnittslänge von bis zu 50% der Gebäudelänge des jeweiligen Hausteils zugelassen werden.

2.3.3 Auf Flachdächern sind Dachaufbauten in Form von technischen Aufbauten (z.B. Aufbauten zur Be-/Entlüftung und Belichtung) zugelassen, sofern dadurch die zulässige Gebäudehöhe um nicht mehr als 1,00 m überschritten wird (siehe auch Ziffer 1.2.3).

2.3.4 Die Höhe der Gauben, vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen, darf 1,60 m nicht überschreiten. Bei Gaubenformen ohne Gesims (z.B. Rundbogengauben) darf die Höhe der Gauben, vom Anschluss mit dem Hauptdach bis zum Schnittpunkt der Gaubenaußenwand (Vorderansicht) mit der Gaubendachhaut gemessen, 1,60 m nicht überschreiten.

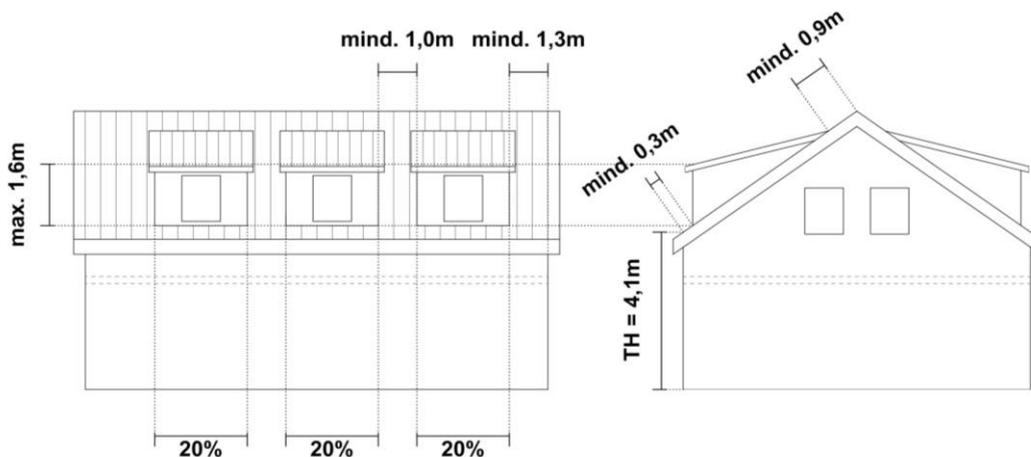
2.3.5 folgende Abstände sind einzuhalten:

- zum Ortgang
(Schnittpunkt Gebäude-
außenwand mit der Dachhaut): mind. 1,30 m
- zur Traufe
(Schnittpunkt Gebäude-
außenwand mit der Dachhaut): mind. 0,30 m (in den Dachschrägen gemessen),
im übrigen dürfen Dachaufbauten und -Einschnitte nicht
über die Außenwand des Hauptgebäudes hinausragen.
mind. 0,90 m (in den Dachschrägen gemessen)
- zum First:
- zwischen einzelnen
Dachaufbauten oder -einschnitten: mind. 1,00 m

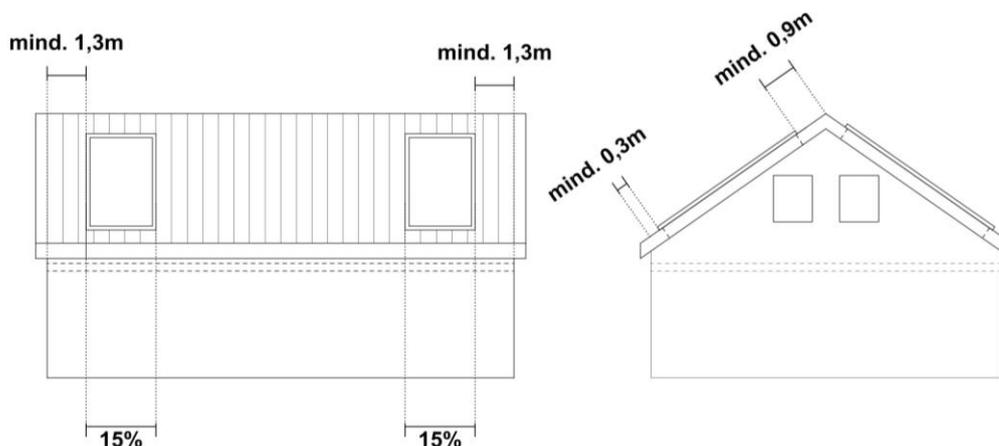
2.3.6 Auf einer Dachseite dürfen entweder nur Dachaufbauten oder nur Dacheinschnitte errichtet werden. Dies gilt auch für beide Hälften von Doppelhäusern und für alle Hausteile von Hausgruppen.

Die Dachaufbauten eines Gebäudes auf einer Seite (Einzelhaus, beide Doppelhaushälften oder alle Hausteile von Hausgruppen) müssen dieselbe Form (z.B. Schleppegabe, giebelständige Gabe) aufweisen. Neu geplante Dachaufbauten müssen in Ihrer Form den bereits bestehenden Dachaufbauten entsprechen.

2.3.7 Schemazeichnung Dachaufbau:



2.3.8 Schemazeichnung Dacheinschnitt:



2.4 Werbeanlagen (§74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen mit reflektierenden Oberflächen oder mit pulsierender Beleuchtung sind unzulässig.

2.5 Einfriedigungen und Gestaltung der Freiflächen (§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Einfriedigungen ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Mauern sind nur als notwendige Stützmauern mit einer Höhe von max. 0,50 m zulässig.

Ausnahmsweise können notwendige Stützmauern bei Garagenzufahrten oder Stellplätzen entlang der Nachbargrenze mit max. 1,50 m Höhe zugelassen werden.

2.6 Aufschüttungen und Abgrabungen (§74 Abs.3 Nr.1 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu 1,00 m gemessen ab dem natürlichen Gelände zulässig.

2.7 Stellplatzverpflichtung (§37 Abs. 1 LBO, §74 Abs.2 Nr.2 LBO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird für Wohnungen eine Stellplatzverpflichtung wie folgt festgelegt.

2.7.1 Für Gebäude mit einer Wohnung (Einfamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaus) 2,0 Stellplätze

2.7.2 Für Gebäude mit mehr als einer Wohnung

- Je Wohnung bis 50 m² Wohnfläche 1,0 Stellplätze

- Je Wohnung zwischen 50 m² und 110 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze

- Je Wohnung über 110 m² Wohnfläche 2,0 Stellplätze

2.7.3 Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so ist aufzurunden. (z.B. 2,5 Stellplätze = 3 Stellplätze).

3 Hinweise

3.1 Auf den Vorentwurf des Umweltberichts mit Grünordnungsplan und Pflanzliste des Büros Freie Landschaftsarchitekten König und Partner vom ~~27.09.2012~~ 15.07.2014 wird verwiesen.

3.2 Sofern nicht festgesetzt wird empfohlen das auf Dächern anfallenden Regenwasser in einer Zisterne zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen. Bei einer Brauchwassernutzung sind die Richtlinien der Trinkwasserverordnung zu beachten. Insbesondere müssen Brauchwasseranlagen dem Gesundheitsamt bei Inbetriebnahme angezeigt werden. Darüber hinaus sind Verbindungen zwischen Trink- und Brauchwasser unzulässig bzw. ausschließlich gemäß DIN 1988 vorzunehmen.

Auf folgende Fachschriften wird hingewiesen:

- Informationsblatt Nr. 8 „Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis.

- Verordnung des Landes BW über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

- DVGW-Arbeitsblatt W 555

- DVGW-Information „twin“, Nr.5 (10/1991)

3.3 Auf die Einhaltung der Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) und des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) wird hingewiesen.

3.4 Wird bei der Durchführung von Bau- und Gründungsarbeiten Grundwasser angetroffen, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Pläne mit Beschreibung sind beim zuständigen Landratsamt - Untere Wasserbehörde - einzureichen. Die Erkundung des Grundwassers ist beim Landratsamt - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen und vorher in fachtechnischer Hinsicht abzuklären. Eine ständige Ableitung oder Absenkung des Grundwassers ist unzulässig.

3.5 Für jedes Einzelbauwerk werden eine detaillierte Erkundung der Untergrundverhältnisse sowie die Erstellung eines gesonderten Baugrund- und Gründungsgutachtens gemäß DIN 4020 empfohlen.

3.6 Für alle Bauvorhaben sollten Bauvorlagen folgende Darstellung zur Freiflächengestaltung erhalten:

- Aufteilung der Flächen in befestigte Flächen und Grünflächen

- Materialangaben zu den befestigten Flächen

- Bepflanzungsplan für die Grünflächen

- Nachweis der Pflanzgebote

3.7 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915)

wird hingewiesen. Auf das beiliegende Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wird hingewiesen.

- 3.8** Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sollten auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Spätere Freiflächen sollten vom Baubetrieb freigehalten werden, um die Böden vor Verdichtungen zu schützen.
- 3.9** Die Wiederverwendung brauchbaren Erdaushubs auf den Baugrundstücken (Erdmassenausgleich) ist anzustreben.
Vor Beginn der Bautätigkeit ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach Oberboden und Aushub auszubauen und bei Wiederverwendung zwischen zulagern und wieder einzubauen.
- 3.10** Es ist vorgesehen die Masten der Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichen oder Hinweisschilder für die Straßen auf den Baugrundstücken in ca. 0,50 m Entfernung von der vorderen Grundstücksgrenze einzubringen. Auf die diesbezügliche Duldungspflicht gemäß § 126 BauGB wird hingewiesen.
- 3.11** Auf die Anzeigepflicht des §20 Denkmalschutzgesetz über zufällige Funde, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wird hingewiesen.
- 3.12** Auf das Verbot von Werbeanlagen außerhalb der Stätten ihrer Leistung gemäß §11 LBO wird hingewiesen.
- 3.13** Der Planbereich WA 5 ist besonders geeignet für Senioren-, Mehrgenerationenwohnen, usw.

4 Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisher im Geltungsbereich „Tulpenstraße“ gültigen Festsetzungen außer Kraft. Betroffen sind folgende Bebauungspläne:

- „zwischen Tulpenstraße, Karlstraße und Flst. 2300“, rechtsverbindlich seit 26.10.1984 im Bereich der Talstraße,
- „Südlich der Talstraße“, rechtsverbindlich seit 12.07.1995 im Bereich der Talstraße,
- "Zehntscheueräcker Änderung zwischen Blumen- Umland- u. Talstraße", rechtsverbindlich seit 16.12.1976 im Bereich der Tulpenstraße,
- „Tulpen-, Lilien- und Siemensstraße Fst. 2018-2026“, rechtsverbindlich seit 12.07.1995 zuletzt geändert am 13.03.1996 im Bereich der Lilienstraße,
- sowie der Baulinienplan „Unter der Waiblinger Straße“, genehmigt seit 29.04.1960 im Bereich Tulpenstraße.

5 Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind:

- BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- BauNVO** Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- LBO** Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 25.05.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501).
- PlanzV 90** Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

LANDKREIS: REMS-MURR-KREIS
GEMEINDE: KERNEN IM REMSTAL
GEMARKUNG: ROMMELSHAUSEN

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Tulpenstraße“**

PLANVERFASSER:

Dipl.-Ing. Erich Ernst Kuhn
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Schlesierstraße 84 - 72622 Nürtingen- Tel. 07022/50338-0

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der §§1 u. 2 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Nürtingen, 27.09.2012 / 20.11.2013 / 15.07.2014 / 18.12.2014 / redaktionell geändert am 20.04.2016

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch Gemeinderat §2 Abs.1 BauGB		am 11.10.2012
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses §2 Abs.1 BauGB		
und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung		am 14.11.2012
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB	vom 22.11.2012	bis 21.12.2012
Auslegung bekannt gemacht §3 Abs.2 BauGB		am 06.08.2014
Als Entwurf öffentlich ausgelegt §3 Abs.2 BauGB	vom 14.08.2014	bis 29.09.2014
Erneute verkürzte Auslegung bekannt gemacht §4a Abs.3 i. V. m. §3 Abs.2 BauGB		am 18.03.2015
Als Entwurf erneut verkürzt öffentlich ausgelegt §4a Abs.3 i. V. m. §3 Abs.2 BauGB	vom 26.03.2015	bis 13.04.2015
Als Satzung beschlossen §10 Abs.1 BauGB		am 20.04.2016
Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung §10 Abs.3 BauGB		am 27.04.2016

Kernen im Remstal,

Stefan Altenberger -Bürgermeister-